

§ 13

Angabe des Schuldgrundes

Im Vollstreckungsauftrag oder in der Pfändungsverfügung ist für die beizutreibenden Geldbeträge der Schuldgrund anzugeben. Hat die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsschuldner durch Kontoauszüge über Entstehung, Fälligkeit und Tilgung seiner Schulden fortlaufend unterrichtet, so genügt es, wenn die Vollstreckungsbehörde die Art der Forderung und die Höhe des beizutreibenden Betrages angibt und auf den Kontoauszug Bezug nimmt, der den Rückstand ausweist.

Erläuterungen

Der Forderungsursprung muss im Vollstreckungsauftrag bzw. in der Pfändungsverfügung genau bezeichnet werden. Die Norm ist Ausfluss des Bestimmtheitsgrundsatzes, wonach für den Vollstreckungsschuldner nachvollziehbar erkennbar sein muss, welche Ansprüche der Zwangsvollstreckung zugrunde liegen.

§ 14

Befugnisse des Vollziehungsbeamten

(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

(2) Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen.

(3) Stößt der Vollziehungsbeamte bei Vollstreckungshandlungen nach Abs.1 auf Widerstand, so kann er Gewalt anwenden und hierzu um Unterstützung der Polizei nachsuchen; er ist nicht berechtigt, bei der Ausübung unmittelbaren Zwangs (§ 62) ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.

(4) Die Wohnung des Schuldners darf ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht durchsucht werden, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Die Anordnung ist von der Vollstreckungsbehörde zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Die Anordnung ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

(5) Willigt der Vollstreckungsschuldner in die Durchsuchung ein, oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Abs.4 Satz 1 ergangen oder nach Abs.4 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an den Wohn-

und Geschäftsräumen des Vollstreckungsschuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden. Für die Gewahrsamsvermutung bei der Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner findet § 739 der Zivilprozessordnung Anwendung.

(6) Die Anordnung nach Abs. 4 ist bei der Vollstreckung vorzuzeigen.

Erläuterungen

- 1 Abs. 1 ermächtigt den Vollziehungsbeamten zur Durchsuchung der Wohnräume. Zu beachten ist die Erforderlichkeit der Maßnahme; sie soll nur zur Anwendung kommen, wenn andere Lösungen des Falles nicht möglich erscheinen.
- 2 Der Begriff der Wohnung ist weit auszulegen. Er umfasst nicht nur die eigentlichen Wohnräume des Vollstreckungsschuldners, sondern vielmehr auch dazugehörige Geschäfts- oder Betriebsräume wie z. B. Garagen, Werkstätten, Ställe, Keller- und Speicherräume, Gartenlauben und Höfe. Auch die zur Wohnung gehörenden Behältnisse und sonstiges Zubehör können nach Abs. 2 durchsucht, verschlossene Türen und Behältnisse, wie Truhen, Schränke, Schubladen etc. dürfen geöffnet werden.³²
- 3 Sofern der Schuldner außerhalb seines Besitztums im Wohnbereich als Selbstständiger noch Geschäftsräume unterhält, ist der Antrag auf richterliche Durchsuchung auf diese Adresse auszuweiten, ansonsten beschränkt sich der richterliche Beschluss nur auf die Geschäftsräume innerhalb des Wohnbereichs.³³
- 4 Keiner eigenständigen richterlichen Erlaubnis nach § 14 Abs. 4 bedarf der Vollziehungsbeamte für die Durchsuchung der Kraftfahrzeuge des Vollstreckungsschuldners, denn bei einem Kraftfahrzeug handelt es sich nicht um eine Wohnung, die gegen den Willen des Gewahrsaminhabers nur auf richterliche Anordnung durchsucht werden darf. Der Schutzzweck der Norm zielt auf Art. 13 GG, der eine weite Auslegung des Wohnungsbegriffs erfordert. Damit soll die räumliche Lebenssphäre des Einzelnen mit der Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung einen besonderen grundrechtlichen Schutz genießen. Nicht erfasst vom Begriff der Wohnung sind Kraftfahrzeuge; diese lassen als Sachen einen entsprechenden Zusammenhang mit der Privatsphäre nicht erkennen.³⁴

32 Lackmann, in: Musielak/Voit, ZPO, § 758 Rn. 2.

33 ZVFV, BGBl. I 2012 S. 1822 ff.

34 VG Neustadt, Beschluss vom 8. November 2011 – 5 N 992/11.NW; Lackmann, in: Musielak/Voit, ZPO, § 758 Rn. 2.

Abs. 3 ermächtigt den Vollziehungsbeamten, Widerstandsleistungen gegen die Vollstreckungsmaßnahme durch körperliche Gewalt, auch unter Zuhilfenahme von Hilfsmitteln, zu brechen. Widerstand liegt vor, wenn die Vollstreckungshandlung verhindert oder wesentlich erschwert wird und deshalb der Vollstreckungsauftrag nicht ohne Gewaltausübung durchführbar erscheint. Auf die Verpflichtung zur Hinzuziehung von Zeugen nach § 15 wird ausdrücklich hingewiesen. 5

Unter körperlicher Gewalt versteht man alle unmittelbaren Einwirkungen auf Personen oder Sachen. Hilfsmittel sind beispielsweise zugelassene Reiz- oder Betäubungsmittel. Die Gewaltanwendung darf nur ausgeübt werden, wenn es nicht zu vermeiden ist, und sie ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Die Anwendung von Waffen wird ausdrücklich untersagt, sofern keine Ausnahmetatbestand in einer spezialgesetzlichen Norm geregelt wäre. 6

Nicht mit Gewalt gebrochen werden darf der Widerstand von Dritten, die nicht gesetzlich verpflichtet sind, die Vollstreckungshandlung des Vollziehungsbeamten zu dulden, wie etwa dritte Personen, die Gewahrsam an der dem Vollstreckungsschuldner gehörenden und zu pfändenden Sache haben und zur Herausgabe an den Vollziehungsbeamten nicht bereit sind. 7

Das Recht zur Verteidigung in den Fällen der Notwehr und des rechtfertigenden Notstandes (§ 32 Abs. 2 und § 34 StGB) bleibt davon unberührt. Nicht ausdrücklich geregelt wird der Fall, wenn heftige Gegenwehr des Vollstreckungsschuldners oder einer anderen Person zu erwarten ist oder geleistet wird. In diesen Fällen soll unbedingt die Polizei um Hilfe ersucht werden. 8

Wie Abs. 4 erläutert, ist das Recht auf Durchsuchung nach Abs. 1 insoweit eingeschränkt, als hierfür die Einwilligung des Vollstreckungsschuldners erforderlich ist. Das ergibt sich aus Art. 13 GG, der die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert. Eine Durchsuchung stellt einen dermaßen intensiven Eingriff in die Grundrechte dar, dass das Gesetz für die Fälle, bei denen keine Einwilligung vorliegt, eine richterliche Anordnung fordert. Dies wurde so vom BVerfG bestätigt.³⁵ Für die Durchsuchungsanordnung im Rahmen der Vollstreckung eines Bußgeldbescheides ist aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Zuweisung (§ 104 Abs. 1 Nr. 1, § 68 OWiG) das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, die das Bußgeld erlassen hat.³⁶ 9

Im Antrag sind insbesondere der Name und die Anschrift des Schuldners und des Gläubigers sowie Grund und Höhe der geschuldeten Beträge, Zuschläge, Zinsen und Kosten anzugeben. Außerdem ist darzulegen, dass die Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind und weshalb die Durchsuchung notwendig 10

35 BVerfG, Beschluss vom 3. April 1979, NJW 1979, 1539.

36 VG Neustadt, Beschluss vom 16. März 2010 – 4 N 249/10.NW.

§ 14 Befugnisse des Vollziehungsbeamten

ist. Dem Antrag ist eine Zweitschrift des Leistungsbescheides und des etwaigen Haftungs- oder Duldungsbescheides beizufügen.

- 11 In jedem Fall sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ein Antrag auf richterliche Durchsuchungsanordnung wäre dann unverhältnismäßig, wenn aus früheren Pfändungsversuchen die Pfandlosigkeit des Vollstreckungsschuldners feststeht bzw. wenn das zwangsweise Öffnen der Wohnung höhere Kosten verursacht, als die Forderung an sich wert ist.³⁷
- 12 Die Rechtsprechung hat entwickelt, dass die Voraussetzungen für eine richterliche Anordnung zur Durchsuchung der Wohnung dann gegeben sind, wenn der Vollstreckungsschuldner dem Vollziehungsbeamten den Zutritt zur Wohnung verwehrt hat oder der Vollziehungsbeamte mindestens zweimal erfolglos versucht hat, Zutritt zur Wohnung zu erlangen; einmal dabei zu einer Zeit, in der sich auch Berufstätige zu Hause aufhalten können.³⁸
- 13 Vor Beginn der Durchsuchung hat der Vollziehungsbeamte nochmals die Geldleistung vom Vollstreckungsschuldner zu fordern und die Durchsuchungsanordnung vor Beginn der Durchsuchung unaufgefordert vorzuzeigen sowie dem anwesenden Vollstreckungsschuldner eine Kopie auszuhändigen. In der Pfändungsniederschrift ist zu vermerken, dass dies geschehen ist.
- 14 Wenn der Aufforderung zur freiwilligen Zahlung nicht nachgekommen wird, kann die Durchsuchung erfolgen sowie Türen und Behältnisse geöffnet werden. Hierbei kann sich der Vollziehungsbeamte auch der Hilfe eines Dritten (z. B. Schlüsseldienst) bedienen. Die dabei entstehenden Kosten sind ebenfalls vom Vollstreckungsschuldner als Auslagen zu tragen.
- 15 Durch Abs. 4 Satz 2 wird zugelassen, dass eine richterliche Anordnung dann entbehrlich ist, wenn Gefahr im Verzug besteht. Diese liegt nach dem Wortlaut des Gesetzes vor, wenn die vorherige Einholung der richterlichen Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Schematische Regeln können hierfür nicht vorgegeben werden, es ist immer auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen, wobei konkrete Tatsachen auf Gefahr im Verzug hinweisen müssen.³⁹ Ist ohne Durchsuchungsanordnung durchsucht worden, sind die Anhaltspunkte für das Vorliegen der Gefahr im Verzug in der Niederschrift anzugeben.
- 16 Abs. 5 ordnet gegenüber den Mitgewahrsamsinhabern, die ein Recht an der Benutzung der Wohnung haben, an, dass sie die Durchsuchung zu dulden haben, wenn der Vollstreckungsschuldner dies genehmigt oder wenn eine richterliche Anordnung hierfür vorliegt bzw. wenn diese entbehrlich ist. Unbillige Härten

37 Lackmann, in: Musielak/Voit, ZPO, § 758a Rn. 13.

38 LG Berlin vom 4. November 1987, KKZ 1990, 216; OVG Lüneburg vom 28. September 1989, KKZ 1990, 154.

39 LG Kaiserslautern vom 21. Mai 1985, KKZ 1986, 159.

sind in jedem Fall zu vermeiden, bei der Durchsuchung muss der Vollziehungsbeamte den Bedürfnissen der Mitgewahrsamsinhabern Rechnung tragen.

§ 15 Zuziehung von Zeugen

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet, oder ist bei einer Vollstreckungshandlung in der Wohnung des Schuldners weder der Schuldner noch eine Person, die zu seiner Familie gehört oder in ihr beschäftigt ist, gegenwärtig, so hat der Vollziehungsbeamte zwei Erwachsene oder einen Gemeindebediensteten oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen.

Erläuterungen

Die Hinzuziehung von Zeugen soll sicherstellen, dass eine Vollstreckungshandlung ordnungsgemäß ausgeführt wird und als Grundlage für eine spätere Beweisführung dienen kann. Die Norm stellt eine Verpflichtung für den Vollziehungsbeamten dar und unterliegt nicht seinem Ermessen. Dabei unterscheidet der Paragraf zwischen zwei Sachverhalten: 1

Der erste Sachverhalt betrifft die Hinzuziehung von Zeugen, wenn mit Widerstandsleistung zu rechnen ist, vgl. § 14 Abs. 3. Der zweite betrifft Fälle, in denen weder der Vollstreckungsschuldner noch eine in seinem Haushalt lebende erwachsene Person noch eine bei ihm beschäftigte Person bei Vornahme der Vollstreckungshandlung zugegen sind. Diese Handlung würde einen starken Eingriff in die Privatsphäre bedeuten. Die Hinzuziehung von Zeugen soll eine ordnungsgemäße Vollstreckungshandlung, auch zum Schutz des Vollziehungsbeamten, gewährleisten. 2

Als Zeugen kommen entweder zwei erwachsene Personen bzw. ein Gemeindebediensteter bzw. Polizeibeamter in Frage. Die Auswahl der Personen sollte auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes bzw. des Steuergeheimnisses erfolgen. 3

Gemeindebedienstete und Polizeibeamte sind verpflichtet, einem Hilfesuchen des Vollziehungsbeamten nachzukommen. Für die Zusammenarbeit zwischen Vollziehungsbeamten und der Polizei sind Regelungen im Gemeinsamen Runderlass des Justizministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12. Mai 2014 zu finden. 4

Diese Pflicht besteht für Privatpersonen nicht, sie dürfen nicht zur Mitwirkung gezwungen werden. Die Zeugen sind keine Verwaltungshelfer zur Unterstützung des Vollziehungsbeamten, vielmehr haben sie lediglich dessen Handlungen zu beobachten. 5

§ 16 Nachtzeit, Feiertage

(1) Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden. Die Erlaubnis ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für die Vollstreckung in Geschäftsräumen von Unternehmern und Unternehmen im Sinne des § 2 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, die ihre geschäftlichen Tätigkeiten während der Nachtzeit oder an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausüben.

(2) Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr.

Erläuterungen

- 1 Zweck der Norm ist es, dem Vollstreckungsschuldner sowie Personen, welche einen Mitgewahrsam an der Wohnung haben, das Recht zu gewährleisten, sich an gewissen Tagen und zu gewissen Zeiten seiner Privatsphäre zu widmen und sich vor Zugriffen durch Dritte in seinem Eigentum oder an sonstigen Orten ungestört zu bewegen.
- 2 Die Nachtzeit ist durch Abs. 2 auf die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr begrenzt. Das Gesetz spricht von gesetzlichen Feiertagen, erläutert aber nicht, welche Feiertage hierunter fallen. Neben den staatlichen gibt es eine Vielzahl religiöser Feiertage, die jährlich wiederkehren. Feiertage, die in Nordrhein-Westfalen besonders geschützt sind, sind im Gesetz über die Sonn- und Feiertage vom 23. April 1989 geregelt. Das Gesetz regelt in § 2 die gesetzlichen Feiertage und in weiteren Normen auch die Feiertage, welche einen besonderen Schutz als religiöse Feiertage genießen. Für die Wohnräume des Schuldners bleibt der Vollstreckungsschutz damit unberührt.⁴⁰
- 3 Ausnahmen regelt die Vorschrift generell für Geschäftsräume von Unternehmen, die ihre Tätigkeiten üblicherweise gerade in diesen dem Grunde nach geschützten Zeiten ausüben. Die Arbeitszeiten wurden vom Vollstreckungsschuldner selbst bestimmt. Beispielsweise seien hier Bäckereien oder Gaststätten genannt.
- 4 Der Vollziehungsbeamte darf an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit nur dann Vollstreckungsmaßnahmen ausführen, wenn dies durch die Vollstreckungsbehörde schriftlich angeordnet wurde. Diese Erlaubnis hat er mitzuführen.

40 LT-Drs. 16/11845.

ren und auf Verlangen vorzuzeigen. Es müssen konkrete Gründe für diese Ausnahme sprechen. Dies kann z. B. dann gegeben sein, wenn der Vollstreckungsschuldner immer erst am späten Abend an einem bestimmten Ort anzutreffen ist oder sich aufgrund beruflicher Verpflichtungen nur sonntags in seiner Wohnung aufhält. Aus Beweisgründen sind zuvor mehrfach zu verschiedenen Zeiten Vollstreckungsversuche zu unternehmen.⁴¹ Vollstreckungshandlungen sind jedenfalls nicht nur an den Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners gebunden, sondern können vielmehr an jedem Ort vorgenommen werden, an dem er sich aufhält.

Ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss nach § 14 Abs. 4 erlaubt nicht automatisch die Vollstreckung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen. Hierfür ist eine zusätzliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde erforderlich.⁴² 5

§ 17 Niederschrift

(1) Der Vollziehungsbeamte hat über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Aufnahme,
2. den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der Vorgänge,
3. die Namen der Personen, mit denen verhandelt ist,
4. die Unterschriften der Personen und die Bemerkung, dass nach Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach Genehmigung unterzeichnet sei,
5. die Unterschrift des Vollziehungsbeamten.

(3) Hat einem der Erfordernisse in Abs. 2 unter Nr. 4 nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

Erläuterungen

Abs. 1 verpflichtet den Vollziehungsbeamten, über jede Vollstreckungshandlung eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist unmittelbar im Anschluss an die Vollstreckungshandlung an Ort und Stelle anzufertigen.⁴³ Sie hat den Charakter einer öffentlichen Urkunde im Sinne der ZPO und des StGB. 1

41 Lackmann, in: Musielak/Voit, ZPO, § 758a Rn. 19.

42 LG Verden, Beschluss vom 19. Februar 2015 – 6 T 35/15.

43 Lackmann, in: Musielak/Voit, ZPO, § 762 Rn. 1.

§ 17 Niederschrift

- 2 Eine Vollstreckungshandlung aufgrund mehrerer Vollstreckungsaufträge kann in einer Niederschrift zusammengefasst werden. Auch der fruchtlose Pfändungsversuch ist eine Vollstreckungshandlung und demnach entsprechend zu protokollieren.
- 3 Aus der Niederschrift zu einem fruchtlosen Pfändungsversuch soll ersichtlich sein, dass der Vollziehungsbeamte alle zulässigen Maßnahmen vergeblich versucht hat und dabei vorgefundene, aber nicht gepfändete Sachen und Urkunden, mit denen ein Recht verbrieft ist, nach Art, Menge und Beschaffenheit und Wert so bezeichnet, dass nachvollzogen werden kann, warum diese Pfändung rechtens unterblieben ist. Weiterhin soll dokumentiert werden, was der Vollziehungsbeamte über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ermitteln konnte und dass er den Schuldner ausdrücklich befragt hat, ob er weitere pfändbare Sachen, Forderungen oder andere Vermögenswerte besitzt.
- 4 Zu beachten ist, dass bei freiwilliger Zahlung nach Aufforderung durch den Vollziehungsbeamten keine Vollstreckungshandlung vorliegt. Es genügt in diesen Fällen, für den empfangenen Betrag eine Quittung zu erstellen.
- 5 Abs. 2 regelt die Mindestinhalte der Niederschrift. Darüber hinaus sind die genaue Uhrzeit, jedes Pfandstück und sein geschätzter Verkehrswert, die Art der Kenntlichmachung der Pfändung (Pfandsiegel oder Pfandanzeige), der Verbleib der gepfändeten Gegenstände (im Gewahrsam des Schuldners bzw. die Verwahrstelle hierfür) sowie bei der Pfändung von ungetrennten Früchten die Lage und Größe des Grundstücks sowie der voraussichtliche Reifezeitpunkt anzugeben. Die Möglichkeit einer elektronisch erstellten Niederschrift bzw. Wiedergabe auf einem Bildschirm ist erlaubt. In der Praxis bedeutet dies, dass eine Niederschrift zwar elektronisch erfasst werden kann, aber die Genehmigung nach Durchsicht vom Vollstreckungsschuldner zu unterzeichnen ist. Alternativ kann dies auf dem zugehörigen Vollstreckungsbericht mit Bezug auf die entsprechende Maßnahme erfolgen.
- 6 Die zur Norm erlassenen Verwaltungsvorschriften haben für die Ausstellung einer Niederschrift einige Regeln zugrunde gelegt. Diese müssen zur Rechtssicherheit unbedingt beachtet werden: Ausgestellte Urkunden müssen den Ort und die Zeit der Aufnahme enthalten und vom Vollziehungsbeamten persönlich unterschrieben sein. Darüber hinaus darf nur urkundenechte Tinte (Kugelschreiber) verwendet werden. Radieren und Überkleben von Eintragungen ist unzulässig. Bei Änderungen muss der ursprüngliche Text lesbar bleiben. Änderungen sind mit Datum und Handzeichen kenntlich zu machen. Mehrere Blätter sind miteinander zu verbinden.
- 7 Die Vollstreckungshandlung ist ein Verwaltungsakt, mithin ist auch ein Rechtsbehelf hiergegen zulässig. Durch die Unterschrift nach Nr. 4 soll die Niederschrift allen Zweifeln entzogen werden.

Nach Abs. 3 wird davon ausgegangen, dass die Unterschriften nach Nr. 4 nicht **8**
in allen Fällen zu erhalten sind, insbesondere bei der Verweigerung derselben.
Dann ist der Grund für das Fehlen anzugeben.

§ 18

Mitteilungen des Vollziehungsbeamten

Die Aufforderungen und die sonstigen Mitteilungen, die zu den Vollstreckungshandlungen gehören, sind vom Vollziehungsbeamten mündlich zu erlassen und vollständig in die Niederschrift aufzunehmen; kann dies nicht geschehen, so hat die Vollstreckungsbehörde demjenigen, an den die Aufforderung oder Mitteilung zu richten ist, eine Abschrift der Niederschrift zu senden.

Erläuterungen

Alle für die Vollstreckungshandlung erforderlichen Aufforderungen und Mitteilungen, die grundsätzlich mündlich ergehen, sind in der Niederschrift zu vermerken. Hierzu gehören z. B. das Vorzeigen des Pfändungsauftrags, die Zahlungsaufforderung, der Verweis auf die Einwilligung der Wohnungsdurchsuchung bzw. bei ihrer Verweigerung auf die Einholung einer richterlichen Durchsuchungserlaubnis. **1**

Weiterhin sind die Belehrung, dass sich der Vollstreckungsschuldner der Verfügung über die gepfändeten Sachen zu enthalten hat und die Strafbarkeit des Siegelbruchs in der Niederschrift aufzunehmen. Zweck der Norm ist die Beweissicherung zum Schutz sowohl des Schuldners als auch des Vollziehungsbeamten. **2**

Bei Abwesenheit des Vollstreckungsschuldners bzw. der Familienangehörigen oder Mitbewohner ist es tatsächlich nicht möglich, diese Aufforderungen mündlich zu erteilen. Auch aus diesem Grund ist die Niederschrift dem Vollstreckungsschuldner bekannt zu geben. **3**

§ 19

Mahnung

Der Schuldner ist in der Regel vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Die Mahnung muss die Vollstreckungsbehörde bezeichnen. Die oberste Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass statt der Mahnung allgemein öffentlich an die Zahlung erinnert wird. Einer Mahnung be-

darf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner in einem Zeitraum von zwei Wochen vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Erläuterungen

- 1 Die vorliegend geregelte Mahnung ist keine Vollstreckungsmaßnahme, sondern dient als Vollstreckungsvoraussetzung.⁴⁴ Sie erfolgt in der Regel schriftlich und muss dem Vollstreckungsschuldner eine weitere Zahlungsfrist von einer Woche gewähren. Dabei muss ihm eindeutig erkennbar sein, welche Behörde die Mahnung erstellt hat.
- 2 Bei der Mahnung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, da sie keine neue Regelung beinhaltet. Die Regelung eines Verwaltungsaktes begründet für den Adressaten eine Rechtsfolge in Form von Rechten oder Pflichten. Die Zahlungspflicht bei Geldforderungen wird bereits mit dem Leistungsbescheid gesetzt, nicht mit der Mahnung. Einzig wenn mit der Mahnung die Mahngebühr und Säumniszuschläge festgesetzt werden, entsteht ein neuer Verwaltungsakt mit der Pflicht für den Schuldner, auch die festgesetzten Nebenforderungen zu entrichten.
- 3 Satz 3 erlaubt die öffentliche Mahnung von Forderungen, soweit diese von der obersten Aufsichtsbehörde, also dem Innenministerium ausdrücklich erlaubt wird und kommt insbesondere in Betracht bei Steuern, Gebühren und Beiträgen, die von einem größeren Personenkreis geschuldet und zum gleichen Zeitpunkt fällig werden und erfolgt in der für die Behörde maßgebenden Weise. Die Erlaubnis zu dieser Vorgehensweise findet sich in den Verwaltungsvorschriften zu § 19.
- 4 Schlussendlich regelt Satz 4, dass eine Mahnung dann entbehrlich ist, wenn der Vollstreckungsschuldner zwei Wochen vor Fälligkeit an seine Zahlungspflicht erinnert wird. Die Erhebung einer Mahngebühr ist für diese Fälle nicht vorgesehen.

§ 20 Kosten

- (1) Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind mit dem Anspruch beizutreiben.
- (2) Wird die Vollstreckungsbehörde für einen Gläubiger tätig, der selbst keine Vollstreckungen durchführt, so hat dieser der Vollstreckungsbehörde Ersatz der Kosten zu leisten, die beim Schuldner nicht beigetrieben werden können.

44 OVG NRW, Beschluss vom 13. März 2008 – 12 B 253/08.

(3) Im Falle der Amtshilfe auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde mit Sitz außerhalb des Landes gilt für die ersuchende Behörde das Gleiche, sofern in dem betreffenden Land eine von § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende und für die nordrhein-westfälische Behörde nachteilige Kostenregelung gilt und die Kosten 25 Euro übersteigen.

Erläuterungen

Nach Abs. 1 werden die Kosten der Mahnung und der darüber hinaus weitergehenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dem Schuldner auferlegt. Sie können mit der Hauptforderung beigetrieben werden, ohne dass es einer vorherigen eigenständigen Festsetzung mit Verwaltungsakt bedarf. 1

Sofern sich Gläubiger ohne eigenes Vollstreckungsrecht, z. B. die Kammern, der kommunalen Vollstreckungsbehörden bedienen, sind sie gegenüber der Vollstreckungsbehörde zum Kostenersatz verpflichtet, sofern die Befriedigung beim Vollstreckungsschuldner nicht zum (vollständigen) Erfolg geführt haben. 2

Dasselbe gilt in den Fällen einer länderübergreifenden Vollstreckung, sofern das Landesrecht der ersuchenden Behörde nicht die gegenseitige kostenfreie Vollstreckungshilfe verbürgt. In diesen Fällen kann die nordrhein-westfälische Vollstreckungsbehörde die Kosten, sofern diese den Betrag von 25 Euro übersteigen, bei der ersuchenden Behörde geltend machen. 3